

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 17. September	1970
-------	------------------------------	------

### Inhalt:

Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Ev. Kirche von Westfalen . . . . .	147	stellten auf Grund des 24. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 11. August 1970 . . . . .	158
Zuweisung von Dienstwohnungen an Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und Arbeiter . . . . .	152	Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal . . . . .	160
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juli 1970 . . . . .	155	Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes . . . . .	176
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Ange-			

### Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 16. Juli 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung und im Einvernehmen mit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe die folgende Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster beschlossen. Die Ordnung ist auf Hausverwalter sinngemäß anzuwenden.

Das Küsteramt ist ein Amt der Kirchengemeinde und nach seinem Wesen ein gottesdienstliches Amt. Es soll der Wortverkündigung dienen und helfen. Der Küster hat darum nicht nur den ihm anvertrauten Dienst in Treue zu leisten, sondern es wird von ihm auch außerhalb des Dienstes ein Verhalten erwartet, das der Verantwortung seines Amtes entspricht. Dazu gehört insbesondere auch die Teilnahme am kirchlichen Leben seiner Gemeinde. Der Küster wird in sein Amt gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Kirchenordnung eingeführt.

#### I.

##### Begriffsbestimmungen

###### § 1

##### Haupt- und nebenberufliche Küster

(1) Hauptberufliche Küster sind diejenigen Küster, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters beträgt.

(2) Nebenberufliche Küster sind diejenigen Küster, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die

Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters beträgt.

#### II.

##### Bestimmungen für hauptberufliche Küster

###### § 2

##### Arbeitsvertrag

(1) Die hauptberuflichen Küster sind auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages nach dem Muster der Anlage 1 anzustellen.

(2) Für den Vertragsinhalt sind maßgebend die Bestimmungen der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961 S. 73) und 12. 12. 1962 (KABl. 1963 S. 25) und die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund dieser Notverordnungen beschlossen werden. Ferner gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Anstellung, Vergütung und Kündigung bleiben unberührt.

###### § 3

##### Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 55 — ab 1. 1. 1971 54 — Stunden wöchentlich einschließlich einer angemessenen Zeit der Arbeitsbereitschaft.

(2) § 15 Absatz 2 und 3 des BAT in der kirchlichen Fassung findet keine Anwendung.

(3) Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus angeordneten und geleisteten Arbeitsstunden werden zur Hälfte als Überstunden gewertet.

#### § 4

##### Vergütung

Die hauptberuflichen Küster erhalten ihre Vergütung auf Grund ihrer Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die in Betracht kommende Vergütungsgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

#### § 5

##### Beamtete Küster

Werden hauptberufliche Küster in ein Beamtenverhältnis berufen, so ergibt sich ihre Rechtsstellung aus den Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts. Sie sind nach den Bestimmungen über die Besoldung der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen einzuweisen, die jeweils den Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten vergleichbar sind.

### III.

#### Bestimmungen für nebenberufliche Küster

#### § 6

##### Arbeitsvertrag

(1) Die nebenberuflichen Küster sind auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages nach dem Muster der Anlage 2 anzustellen.

(2) Für den Vertragsinhalt sind die Bestimmungen dieser Ordnung maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Die ersten vier Wochen nach der Einstellung gelten als Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit bis zu acht Wochen vereinbart werden.

(4) Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Einstellung, Vergütung und Kündigung bleiben unberührt.

#### § 7

##### Arbeitszeit

(1) Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Sie soll auch eine angemessene Zeit der Arbeitsbereitschaft umfassen.

(2) Über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus angeordnete und geleistete Arbeitsstunden sind durch Arbeitsbefreiung oder durch zusätzliche Vergütung auszugleichen.

#### § 8

##### Vergütung

Die nebenberuflichen Küster mit einer Arbeitszeit von durchschnittlich mindestens acht Stunden wöchentlich erhalten ihre Vergütung nach den Richtsätzen der Anlage 4. Mit Küstern, die weniger als acht Stunden wöchentlich beschäftigt werden, ist eine entsprechend geringere Vergütung zu vereinbaren. Die in Betracht kommende Vergütung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

#### § 9

##### Sozialversicherung

Soweit Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung besteht, hat der Küster den gesetzlich festgelegten Anteil zu tragen.

#### § 10

##### Krankenbezüge

(1) Bei unverschuldeter Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Unfall, erhält der Küster bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Tagen) Krankenvergütung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946).

(2) Soweit der Küster nicht Anspruch auf Krankenvergütung hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber

von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Küster seine Schadensersatzansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Zuschusses nach Absatz 2 an den Arbeitgeber abzutreten.

(4) Der Küster hat seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und zu ihrem Nachweis bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine Bescheinigung der Krankenkasse oder eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

#### § 11

##### Urlaub

(1) Die Küster erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Vergütung. Der Urlaub beträgt:

##### für das Jahr 1970

bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach dem vollendeten 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
5 Wochentage (Fünftagewoche)	16	20	24
6 Wochentage (Sechstagewoche)	20	24	28

**Ab 1. Januar 1971**

bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach dem vollendeten 40. Lebensjahr
Arbeitstage			

5 Wochentage  
(Fünftageweche)      17                      21                      24

6 Wochentage  
(Sechstageweche)    20                      25                      28

**ab 1. Januar 1972**

bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach dem vollendeten 40. Lebensjahr
Arbeitstage			

5 Wochentage  
(Fünftageweche)      18                      22                      25

6 Wochentage  
(Sechstageweche)    21                      26                      30

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

(2) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

**§ 12****Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis kann — während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes — von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt nach einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

- bis zu 10 Jahren 1 Monat
- von mehr als 10 Jahren 2 Monate
- zum Schluß eines Kalendermonats,
- von mehr als 20 Jahren 3 Monate
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt des Küsters aus der evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung oder Kindererziehung.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigung — auch fristlose — des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

**IV.****Gemeinsame Bestimmungen für haupt- und nebenberufliche Küster****§ 13****Dienstanweisung**

Die Aufgaben des Küsters sind im einzelnen in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung des Superintendenten. Die als Anlage 3 beigefügte Musterdienstanweisung kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen geändert oder ergänzt werden.

**§ 14****Besondere Dienste**

Besondere, über die Tätigkeit für die anstellende Kirchengemeinde hinausgehende Dienste bei Veranstaltungen in Gemeinderäumen (Verträge, Konzerte und sonstige Veranstaltungen Dritter, auch übergemeindliche Veranstaltungen) sind als Nebenbeschäftigungen besonders zu vereinbaren.

**§ 15****Sonntagsdienst**

Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist an einem im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Werktag Dienstbefreiung zu gewähren. In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Samstag und Sonntag) dienstfrei zu halten. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

**§ 16****Lage des Urlaubs**

Der jährliche Erholungsurlaub des Küsters ist so zu legen, daß er nicht die kirchlichen Festzeiten umfaßt. Er ist spätestens drei Wochen vor seinem Beginn beim Vorsitzenden des Presbyteriums zu beantragen.

**§ 17****Sonderurlaub**

Dem Küster soll Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen (Rüstzeiten) der Landeskirche und der Küstervereinigung gegeben werden. Er kann dazu jährlich Sonderurlaub bis zu zwei Wochen unter Fortzahlung der Vergütung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erhalten.

**§ 18****Vertretung**

Bei Urlaub und unverschuldeter Verhinderung des Küsters, insbesondere infolge Krankheit, hat die Kirchengemeinde für die Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

**§ 19****Dienstkleidung**

Wird das Tragen besonderer Kleidung während des Küsterdienstes angeordnet, so sind die Kosten von der Kirchengemeinde zu übernehmen.

§ 20

**Teilnahme an Sitzungen**

Der Küster soll zu den Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindeausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Ebenso soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, wichtige Fragen seines Verantwortungsbereiches in einer Sitzung des Presbyteriums selbst vorzutragen.

**V.**

**Schlußbestimmung**

§ 21

**Inkrafttreten, Änderungen**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. 10. 1962 (KABl. 1962 S. 129) außer Kraft.

(2) Die Vergütungssätze der Anlage 4 können auf Grund allgemeiner Vergütungsänderungen im kirchlichen Dienst durch das Landeskirchenamt neu festgesetzt werden.

Bielefeld, den 16. Juli 1970

(L. S.)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 24738 / 70 / A 7 a — 17

**Anlage 1**

**Muster eines Arbeitsvertrages für hauptberufliche Küster**

**Arbeitsvertrag**

- Herr/Frau/Fräulein ..... geb. am ..... wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab ..... auf unbestimmte Zeit/ für die Zeit bis ..... bei der ..... Kirchengemeinde als hauptberufliche(r) Küster(in) angestellt. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich Arbeitsbereitschaft) beträgt ..... Stunden wöchentlich.
- Vertragsinhalt sind die Bestimmungen der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961 S. 73) und 12. 12. 1962 (KABl. 1963 S. 25) und die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund dieser Notverordnungen beschlossen werden. Ferner gelten ergänzend die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Aufgaben des Küsters/der Küsterin ergeben sich aus der anliegenden Dienstanweisung vom .....
- Der Küster / die Küsterin wird in die Vergütungsgruppe ..... der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten eingruppiert.

5. Der Küster/Die Küsterin erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den ..... als dienstfreien Tag.

6. (Nebenabreden / Zusätzliche Vereinbarungen)

(Siegel) ....., den .....

(Unterschrift des Küsters/  
der Küsterin) (3 Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

....., den .....

(Siegel)

(Superintendent)

**Muster eines Arbeitsvertrages für nebenberufliche Küster**

**Arbeitsvertrag**

1. Herr/Frau/Fräulein ..... geb. am ..... wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab ..... auf unbestimmte Zeit/ für die Zeit bis ..... bei der ..... Kirchengemeinde als nebenberufliche(r) Küster(in) angestellt. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich Arbeitsbereitschaft) beträgt ..... Stunden wöchentlich.

2. Vertragsinhalt sind die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Die Aufgaben des Küsters/der Küsterin ergeben sich aus der anliegenden Dienstanweisung vom .....

4. Der Küster/Die Küsterin erhält eine Vergütung entsprechend der Gruppe ..... der Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Küster.

5. Der Küster/Die Küsterin erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den ..... als dienstfreien Tag.

6. (Nebenabreden / Zusätzliche Vereinbarungen).

(Siegel) ....., den .....

(Unterschrift des Küsters/  
der Küsterin) (3 Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

(Siegel)

....., den .....

(Superintendent)

### Anlage 3

#### Muster einer Dienstanweisung für Küster

##### Dienstanweisung

für Herrn/Frau/Fräulein .....

Gemäß Ziffer ..... des Arbeitsvertrages vom

..... wird hinsichtlich Ihrer Dienstplichten

als Küster/Küsterin der .....

(Name der Kirchengemeinde bzw. der Kirche)

folgendes bestimmt:

- I. Sie sind dem Presbyterium und seinem Vorsitzenden verantwortlich und an deren Weisungen gebunden. Sie sollen die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen und sich auch außerhalb des Dienstes der Verantwortung des Küsteramtes entsprechend verhalten. Über Ihnen dienstlich bekannt gewordene Angelegenheiten haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Sie sollen nach Möglichkeit an den Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen (Rüstzeiten) der Landeskirche und der Küstervereinigung teilnehmen.
- II. Zu Ihren Dienstplichten gehören folgende Aufgaben:
  1. Vor und nach den Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen in der Kirche ordnen Sie alles Notwendige und stehen dem amtierenden Pfarrer zur Verfügung.
  2. Während der Gottesdienste, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen in der Kirche sind Sie anwesend und sorgen für Ruhe und Ordnung in der Kirche und auf dem Kirchengrundstück. Bei starkem Besuch weisen Sie die Plätze zu.
  3. Sie sorgen für das Läuten. Dabei ist allein die vom Presbyterium beschlossene Läuteordnung maßgebend.
  4. Sie sind für die Reinigung, Lüftung und Beheizung der Kirche sowie für das Verschließen der Türen und Fenster verantwortlich.
  5. Ihnen obliegt die Sorge für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Kirchengrundstück einschließlich der Bürgersteige. Hierzu gehören auch das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte gemäß den behördlichen Anordnungen.
  6. Ihnen obliegt die Pflege und Instandhaltung der technischen Anlagen in der Kirche sowie des Inventars einschließlich der gottesdienstlichen Geräte.
  7. Alle Schäden an den Baulichkeiten und an den technischen Einrichtungen haben Sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums/Kirchmeister/Gemeindeamt mitzuteilen. Nur auf besondere Anweisung können Sie Aufträge an Handwerker erteilen. Kleinere Reparaturen sind so weit möglich, von Ihnen selbst durchzuführen.
  8. Die zuständigen Pfarrer können Ihnen wöchentlich zu vereinbarten Zeiten Weisungen über notwendige kirchliche Dienste geben.
  9. Bei Ihren Diensten dürfen Sie sich nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Presbyteriums vertreten lassen. Eine Verhinderung haben Sie ihm unverzüglich anzuzeigen.

III. Änderungen dieser Dienstanweisung, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Küsterdienste, sind möglich und erfolgen durch Beschluß des Presbyteriums. Vor einer Änderung wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendenten.

(Siegel) ....., den .....

.....  
(Unterschrift des Küsters/ (3 Unterschriften)  
der Küsterin)

Kirchenaufsichtlich genehmigt ....., den .....

(Siegel) ....., den .....  
(Superintendent)

### Anlage 4

#### Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Küster

(Gem. § 8 der Ordnung vom 16. Juli 1970  
KABl. S. 147)

— Monatsvergütung in DM —

**gültig ab 1. August 1970**

Gruppe		Anfangs- vergütung Stufe 1	nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	nach 12 Jahren Stufe 4
<b>1</b>					
10—12 Std.	Grundvergütung	119	129	139	149
	Ortszuschlag	54	54	54	54
		<u>173</u>	<u>183</u>	<u>193</u>	<u>203</u>
<b>2</b>					
13—17 Std.	Grundvergütung	162	176	190	203
	Ortszuschlag	73	73	73	73
		<u>235</u>	<u>249</u>	<u>263</u>	<u>276</u>
<b>3</b>					
18—22 Std.	Grundvergütung	216	234	252	270
	Ortszuschlag	97	97	97	97
		<u>313</u>	<u>331</u>	<u>349</u>	<u>367</u>
<b>4</b>					
23—27 Std.	Grundvergütung	270	293	316	338
	Ortszuschlag	122	122	122	122
		<u>392</u>	<u>415</u>	<u>438</u>	<u>460</u>

#### Anmerkungen:

1. Zu den Gruppen 1—4 gehören Küster, deren wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit der angegebenen Stundenzahl entspricht. Die Zuordnung zu den Stufen 1—4 richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit als Küster. (Zeiten der Ausübung eines Hausmeisterberufs sind anzurechnen.)
2. Der Berechnung der Vergütung liegen zugrunde
  - a) eine durchschnittliche Arbeitszeit von 11 Stunden in der Gruppe 1, von 15 Stunden in der Gruppe 2, von 20 Stunden in der Gruppe 3 und von 25 Stunden in der Gruppe 4, diese Arbeitszeiten werden ins Verhältnis gesetzt zur vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines hauptberuflichen Küsters (z. Zt. 55 Stunden);
  - b) die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IX a BAT (in Stufe 1 die Anfangsgrundvergütung, in Stufe 4 der Höchstbetrag der Grundvergütung, zwischen den Stufen 1 bis 4 drei gleiche Steigerungen);
  - c) der Ortszuschlag der Tarifklasse I, Ortsklasse S, Stufe 2.
 (Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden bis zu 49 Pf. auf volle deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.)
3. Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt.

## Zuweisung von Dienstwohnungen an Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und Arbeiter

**Landeskirchenamt**            Bielefeld, den 13. 8. 1970  
Az.: 24858 / 70 / A 7—05

Mit unserer Verfügung vom 16. 5. 1966 — Az. 7802/66/A 7 — 05 — (KABl. 1966 S. 61) hatten wir darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Dienst- und Werkdienstwohnungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Lande Nordrhein-Westfalen auch für die Kirchenbeamten und die kirchlichen Angestellten und Arbeiter anzuwenden sind. Diese Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ in Teil I Abschnitt B unter den Ziffern 13 bis 13c abgedruckt.

Aus gegebenem Anlaß machen wir darauf aufmerksam, daß (Werk-) Dienstwohnungen nur solchen Mitarbeitern zugewiesen werden dürfen, deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Dienstgebäude oder dem dienstlichen Bedürfnis entsprechend leicht erreichbar in der Nähe der Dienststelle wohnen müssen. Es ist daher in jedem Fall zu prüfen, ob ein Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen an eine bestimmte Wohnung gebunden werden soll, bevor die Wohnung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Leitungsorgans ausdrücklich als (Werk-) Dienstwohnung im Haushaltsplan ausgebracht und als solche dem Mitarbeiter zugewiesen wird. Es kann davon ausgegangen werden, daß dies z. B. in der Regel bei Gemeindefreiwirtschaftlern, Küstern sowie solchen Mitarbeitern zutrifft, die ein kirchliches Gebäude ständig bewachen oder beaufsichtigen sollen.

Die Zuweisung einer (Werk-)Dienstwohnung erfolgt nicht durch Abschluß eines Mietvertrages, sondern aufgrund einer Übergabeverhandlung. Die Einziehung einer (Werk-)Dienstwohnung erfolgt mittels einer Rücknahmeverhandlung. Muster für beide Verhandlungen sind als Anlagen 1 und 2 abgedruckt.

Für die bauliche Instandhaltung der (Werk-) Dienstwohnungen ist der Wohnungseigentümer, d. h. z. B. die Kirchengemeinde, zuständig. Zur In-

standhaltung gehören auch die Schönheitsreparaturen. Solche Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnungen sind u. a. Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Türen und Fenster sowie das Abziehen von Parkettfußböden. Die Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 13 c) mit den beigefügten Preis- und Fristen-Aufstellungen sind dazu zu beachten. Der Mitarbeiter, der eine (Werk-)Dienstwohnung bewohnt, ist für Schäden haftbar, die nach seinem Einzug durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Hauswerker und dgl. verursacht werden.

(Werk-)Dienstwohnungen dürfen nicht unentgeltlich überlassen werden. Vielmehr ist eine (Werk-) Dienstwohnungs-Vergütung auf die Bezüge des Mitarbeiters anzurechnen. Dieses Nutzungsentgelt ist nach dem örtlichen Mietwert der Wohnung festzusetzen, es darf jedoch den in den Vorschriften festgesetzten Höchstbetrag (vgl. KABl. 1970 S. 1) nicht überschreiten. Bezüglich der Änderungen der (Werk-) Dienstwohnungs-Vergütung sind die Sätze 4 und 5 des § 4 der Dienstwohnungsverordnung zu beachten. Danach wirkt sich jede Erhöhung der Bezüge auch auf die (Werk-)Dienstwohnungs-Vergütung erhöhend aus. Die letzten Erhöhungen der (Werk-)Dienstwohnungsvergütungen — abgesehen von denen, die auf einer Steigerung der Bezüge oder Höhergruppierung eines Mitarbeiters beruhten — traten durch eine Anhebung der Höchstbeträge nach § 4 der Dienstwohnungsverordnung (KABl. 1970 S. 1) mit Wirkung vom 1. 2. 1970 ein. Für die Angestellten erhöhte sich die Werkdienstwohnungs-Vergütung erneut ab 1. 3. 1970, da die Erhöhung der Vergütungen ab 1. 1. 1970 im Monat Februar 1970 veröffentlicht wurde. Für die Beamten hingegen wirkte sich die Anhebung der Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. 1. 1970 erst vom 1. 7. 1970 an erhöhend auf die Dienstwohnungs-Vergütung aus, da das Siebte Besoldungsänderungsgesetz erst im Juni 1970 veröffentlicht worden ist.

## Muster einer Wohnungsübergabeverhandlung

Aufsichtführende Behörde: .....

Hausverwaltende Behörde: .....

### V e r h a n d l u n g

über die Übergabe der in..... Straße/Platz Nr.....  
im ..... Geschoß des ..... Gebäudes gelegenen Dienstwohnung.

Verhandelt zu ..... am .....

1. Die Übergabe der Dienstwohnung erfolgt mit Wirkung vom.....  
(Zeitpunkt der Zuweisung der Dienstwohnung)
2. Der Dienstwohnungsinhaber ist auf die für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung geltenden Vorschriften hingewiesen worden. Die Vorschriften wurden zur Einsichtnahme vorgelegt. Ein Stück der Hausordnung\*) ist ausgehändigt worden.
3. Die Übergabe erfolgt an Hand des Wohnungsblattes, das zur Einsichtnahme vorgelegt wurde. Sie erstreckte sich auf die Gesamtheit der zur Dienstwohnung gehörigen Räume, der Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Benutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räumlichkeiten und Einrichtungen. Die im Wohnungsblatt aufgeführten Ausstattungsgegenstände und Geräte sind übergeben worden. Gegenüber dem Wohnungsblatt sind keine — folgende — Abweichungen festgestellt.
  - a) .....
  - b) .....
4. Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenstände und Geräte befanden sich in gebrauchsfähigem Zustande — bis auf die nachstehenden als notwendig anzuerkennenden Instandsetzungsarbeiten —:
  - a) ..... Kosten etwa ..... DM
  - b) ..... Kosten etwa ..... DM
5. Der Dienstwohnungsinhaber beantragt daneben folgende Instandsetzungen — bauliche Verbesserungen —:
  - a) ..... Kosten etwa ..... DM
  - b) ..... Kosten etwa ..... DM
6. Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen, daß die Übergabe der Dienstwohnung durch die vorstehenden Beanstandungen nicht als aufgeschoben gilt.

Als Anerkenntnis der Übergabe der Dienstwohnung wird die Verhandlung wie folgt unterzeichnet:

.....  
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)  
als Übernehmender

.....  
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)  
als Übergebender

\*) Sofern vorhanden.

## Muster einer Wohnungsrücknahmeverhandlung

Aufsichtführende Behörde: .....

Hausverwaltende Behörde: .....

### V e r h a n d l u n g

über die Rücknahme der in ..... Straße/Platz Nr. ....  
im ..... Geschoß des ..... Gebäudes gelegenen Dienstwohnung.

Verhandelt zu ..... am .....

1. Die Rücknahme der Dienstwohnung erfolgt mit Wirkung vom .....  
(Tag, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt)

2. Die Rücknahme erfolgte an Hand des Wohnungsblattes. Sie erstreckte sich auf die Gesamtheit der zur Dienstwohnung gehörigen Räume, der Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinsamen Benutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räumlichkeiten. Die im Wohnungsblatt verzeichneten Ausstattungsgegenstände und Geräte sind zurückgegeben worden. Gegenüber dem Wohnungsblatt sind keine — folgende — Abweichungen festgestellt:

a) .....

b) .....

3. Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenstände und Geräte befinden sich in einwandfreiem Zustande bis auf nachstehende Beanstandungen:

a) Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind und die von ihm anerkannt werden:

1. .... Kosten etwa ..... DM

2. .... Kosten etwa ..... DM

b) Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind, die von ihm nicht anerkannt werden:

1. .... Kosten etwa ..... DM

2. .... Kosten etwa ..... DM

Als Anerkenntnis der Rücknahme der Dienstwohnung wird die Verhandlung wie folgt unterzeichnet:

.....  
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)

als Übernehmender

.....  
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)

als Übergebender

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juli 1970

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (Vergütungssystem Bund / TdL)“ vom 27. Juli 1970 für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Dementsprechend werden die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung sowie die Bestimmungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 (KABl. S. 31) wie folgt geändert und ergänzt:

### I.

#### Änderung und Ergänzung des BAT-KF

1. § 26 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Über die Höhe der Grundvergütung wird ein besonderer Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergütungen für Angestellte zwischen dem 18. und 21. bzw. 23. Lebensjahr (§ 28) und die Gesamtvergütungen der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten unter 18 Jahren (§ 30) festgelegt.“

2. § 27 Abschn. A erhält die folgende Fassung:

„A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a fallen

(1) Im Vergütungstarifvertrag sind die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen nach Lebensalterstufen zu bemessen. Die Grundvergütung der ersten Lebensalterstufe (Anfangsgrundvergütung) wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen I a bis II b das 23. Lebensjahr vollendet. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensalterstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Lebensalterstufe.

(2) Wird der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X spätestens am Ende des Monats eingestellt, in dem er das 31. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung seiner Lebensalterstufe. Wird der Angestellte zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, erhält er die Grundvergütung der Lebensalterstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die der Angestellte seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrund-

vergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensalterstufe. Für Angestellte der Vergütungsgruppen I a bis II b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Lebensjahres das 35. Lebensjahr tritt.

(3) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Absatz 2) entspricht. Abweichend hiervon erhält der Angestellte bei der Höhergruppierung aus der Vergütungsgruppe III oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe II b oder in eine höhere Vergütungsgruppe jedoch mindestens die Grundvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingestellt worden wäre. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensalterstufe.

(4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Herabgruppierung wirksam wird, in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensjahr (Absatz 2) entspricht. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensalter mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensalterstufe.

(5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in dem der Geburtstag fällt.

(6) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat eingestellt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Angestellte ununterbrochen in einem dieser Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Wird der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, erhält er mindestens die Grundvergütung nach der Lebensalterstufe, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist oder gewesen wäre, wenn auf sein früheres Angestelltenverhältnis die Vorschriften dieses Abschnitts angewendet worden wären. Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, ist die Grundvergütung nach Satz 2 festzusetzen, wenn dies günstiger ist als nach Satz 1.

## Protokollnotizen zu Absatz 6:

1. Öffentlicher Dienst ist eine Beschäftigung
  - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung sowie kein unmittelbarer Anschluß liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 6 ein oder mehrere Werkstage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis II b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b bis X nach Vollendung des 18. Lebensjahres	92 v.H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	96 v.H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	100 v.H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen I b bis II b vor Vollendung des 23. Lebensjahres 95 v.H. |

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).“
  - b) In Absatz 2 werden die Zahl „27.“ durch die Zahl „25.“ und die Zahl „25.“ durch die Zahl „23.“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) § 27 Abschn. A Abs. 5 gilt entsprechend.“

## II.

### **Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970**

1. § 2 Abschn. A wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
  - c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT) sind in der Anlage 2 festgelegt.“
  - d) In Absatz 3 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abschn. B werden die Worte „Anlage 5“ durch die Worte „Anlage 4“ ersetzt.
  3. ...
  4. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Beschluß beigefügte Anlage 1 ersetzt.
  5. Die Anlage 3 wird durch die diesem Beschluß beigefügte Anlage 2 ersetzt.
  6. Die Anlagen 4 und 5 werden Anlagen 3 und 4.

## III.

### **Überleitungsvorschriften**

(1) Für Angestellte, die am 30. September 1970 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1970 fortbesteht, gilt folgendes:

1. Der Angestellte erhält vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die ihm zustehen würde, wenn die Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der Fassung dieses Beschlusses bereits vor dem 1. Oktober 1970 auf sein Arbeitsverhältnis angewendet worden wären.
  2. Der Angestellte, dessen Grundvergütung nach bisherigem Recht am 1. Oktober 1970 höher wäre als seine Grundvergütung nach Nr. 1, erhält abweichend von § 27 Abschn. A BAT in der Fassung dieses Beschlusses die Grundvergütung der Lebensaltersstufe seiner Vergütungsgruppe, die dem Betrag der bisherigen Grundvergütung am nächsten kommt, ihn jedoch nicht unterschreitet. Wird der Angestellte am 1. Oktober 1970 höhergruppiert, herabgruppiert oder steigert sich seine Grundvergütung zu diesem Zeitpunkt, ist vor Anwendung der Nr. 2 Satz 1 die Grundvergütung nach bisherigem Recht festzusetzen.
- (2) Für den Angestellten, der nach Absatz 1 Nr. 2 übergeleitet wird, tritt die Lebensaltersstufe nach Absatz 1 Nr. 2 an die Stelle der Lebensaltersstufe nach § 27 Abschn. A BAT in der Fassung dieses Beschlusses.

## IV.

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.
- (2) Im Jahre 1970 tritt für die Bemessung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

Bielefeld, den 13. August 1970.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 23936 / 70 / B 9—16

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten  
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I a		1684	1761	1838	1915	1992	2069	2146	2223	2300	2377	2454	2531	2605	
I b		1497	1571	1645	1719	1793	1867	1941	2015	2089	2163	2237	2311	2385	
II a		1327	1395	1463	1531	1599	1667	1735	1803	1871	1939	2007	2075		
II b		1237	1299	1361	1423	1485	1547	1609	1671	1733	1795	1857	1884		
III	1179	1237	1295	1353	1411	1469	1527	1585	1643	1701	1759	1817	1872		
IV a	1069	1122	1175	1228	1281	1334	1387	1440	1493	1546	1599	1652	1705		
IV b	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1272	1314	1356	1398	1440	1446		
V a	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1297		
V b	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1265		
V c	798	833	868	903	938	973	1008	1043	1078	1113	1148				
VI a	748	775	802	829	856	883	910	937	964	991	1018	1045	1072	1099	1122
VI b	748	775	802	829	856	883	910	937	964	991	1018	1039			
VII	681	703	725	747	769	791	813	835	857	879	901	917			
VIII	619	639	659	679	699	719	739	759	779	794					
IX a	593	612	631	650	669	688	707	726	743						
IX b	564	582	600	618	636	654	672	690	703						
X	512	530	548	566	584	602	620	638	650						

**Grundvergütungen  
für Angestellte unter 21. bzw. 23 Jahren**

(zu § 28 BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)	Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
			18.	19.	20.
I b	1 491,—	IV b	—	—	978,—
II a	1 284,50	V a / V b	—	—	856,—
II b	1 183,50	V c	—	—	798,—
		VI a / VI b	688,—	718,—	748,—
		VII	626,50	654,—	681,—
		VIII	569,50	594,—	619,—
		IX a	545,50	569,50	593,—
		IX b	519,—	541,—	564,—
		X	471,—	491,50	512,—

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 24. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Vierundzwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ vom 11. August 1970 für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Dementsprechend werden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung sowie die Bestimmungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 (KABl. S. 31) und des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 (KABl. 1964 S. 79) wie folgt geändert und ergänzt:

### I.

#### Änderung und Ergänzung des BAT-KF

1. § 27 Abschn. B erhält folgende Fassung:

**„B Angestellte, die unter die Anlage 1 b fallen**

(1) Vom Beginn des Monats an, in dem der Angestellte das 20. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(2) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(3) Der Angestellte, der bei der Einstellung das 20. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Vollendung des 20. Lebensjahres in seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (erste Stufe).

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das dieser Tarifvertrag mit der Anlage 1 b angewendet worden ist, eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Der Angestellte, der von einem Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an eine bei ihm aufgrund eines Gestellungsvertrages ausgeübte Tätigkeit eingestellt wird, erhält die Grundvergütung, die er zu erhalten hätte, wenn sein Arbeitsverhältnis bereits bei Beginn der auf dem Gestellungsvertrag beruhenden Tätigkeit begründet worden wäre.

(4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(6) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in dem der Geburtstag fällt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kein unmittelbarer Anschluß liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.“

2. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In der Überschrift werden die Worte „unter die Anlage 1 a fallenden“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. B Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) § 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 gilt entsprechend.“

3. In § 29 werden die Worte „IV a und Kr. X“ durch die Worte „IV a, Kr. X bis Kr. XI“ und die Ziffer „III“ durch die Worte „III und Kr. XII“ ersetzt.
4. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Unterabsatz 1 gilt nicht für die unter die Anlage 1 b fallenden Angestellten.“
5. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Kr. X“ durch das Wort „Kr. XII“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 Buchstabe D wird das Wort „Kr. X“ durch die Worte „Kr. X bis Kr. XII“ ersetzt.
6. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „Kr. X“ durch die Worte „Kr. X bis Kr. XII“ ersetzt.
7. In Nr. 10 SR 2 a/b wird das Wort „Kr. X“ durch die Worte „Kr. X bis Kr. XII“ ersetzt.

## II.

### Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970

1. In § 4 werden die Überstundenvergütungen für die Kr.-Vergütungsgruppen durch folgende Beträge ersetzt:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
Kr. I	5,15	Kr. VII	7,20
Kr. II	5,45	Kr. VIII	7,35
Kr. III	5,80	Kr. IX	7,85
Kr. IV	6,15	Kr. X	8,35
Kr. V	6,55	Kr. XI	8,90
Kr. VI	7,—	Kr. XII	9,50

2. In § 5 werden die Bereitschaftsdienstvergütungen für die Kr.-Vergütungsgruppen durch folgende Beträge ersetzt:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
Kr. I	4,70	Kr. V	6,—
Kr. II	5,—	Kr. VI	6,40
Kr. III	5,30	Kr. VII	6,60
Kr. IV	5,65		

3. Die Anlage 5 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## III.

### Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962

§ 4 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Zulagen der Protokollerklärung Nr. 1 zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI der Anlage 1 b zum BAT“.

## IV

### Überleitungsvorschriften zur Änderung der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal<sup>1)</sup>

(1) Mitarbeiter, die am 30. September 1970 im Arbeitsverhältnis stehen und die nach diesem Beschluß die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. B Abs. 2 BAT in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung höher gruppiert.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal in der bis zum 30. September 1970 geltenden Fassung erfüllen

von der Vergütungsgr.	Kr. VI	VII	VIII	IX	X
in die Vergütungsgr.	Kr. VII	VIII	IX	X	XI

(3) Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Krankenpflegedienst, die bis zum 30. September 1970 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

(4) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem 1. Oktober 1970 zurückgelegte Zeit, in der Mitarbeiter in diese Vergütungsgruppe einzugruppiert gewesen wäre, wenn dieser Beschluß bereits gegolten hätte.

## V.

### Festsetzung der Grundvergütung am 1. Oktober 1970

Für die unter die Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal fallenden Mitarbeiter, die am 1. Oktober 1970 im Arbeitsverhältnis stehen, gilt folgendes:

(1) Für den Mitarbeiter, der am 1. Oktober 1970 das 20. Lebensjahr vollendet hat, ist die Grundvergütung wie folgt festzusetzen:

1. Der Mitarbeiter erhält — soweit sich aus den Nr. 2 und 3 keine höhere Grundvergütung ergibt — vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustehen würde bzw. zusteht, wenn er in der Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre bzw. wird, in die er nach der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung einzugruppiert ist. Eine vor dem 1. Oktober 1970 liegende Zeit eines Arbeitsverhältnisses oder einer auf einem Gestellungsvertrag beruhenden Tätigkeit bleibt unberücksichtigt.
2. Entspricht die nach Nr. 1 ermittelte Grundvergütung nicht mindestens der Grundvergütung, die dem Mitarbeiter in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nach der Anlage 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970 für den Monat September 1970 zustand, erhält der Mitarbeiter vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe).

<sup>1)</sup> Vgl. Beschluß über die Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal vom 13. Aug. 1970 (KABl. S. 160).

3. Erhält der Mitarbeiter nach den Nrn. 1 und 2 die Endgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe und entspricht sie nicht mindestens dem Betrag der Grundvergütung, die ihm am 30. September 1970 in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nach der Anlage 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970 zustand, erhält er den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage. Die persönliche Zulage vermindert sich um den Betrag, um den sich die Endgrundvergütung nach dem 1. Oktober 1970 erhöht.

(2) Der Mitarbeiter, der am 1. Oktober 1970 das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält den

Betrag der Anfangsgrundvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe.

#### VI.

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1970

#### Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

#### In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 24139 / 70 / B 9—16

### Anlage 5

(§ 2 Abschn. B des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten**

Gültig ab 1. 10. 1970

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1398	1472	1546	1595	1644	1693	1742	1791	1840	1889
Kr. XI	1294	1365	1436	1483	1530	1577	1624	1671	1718	1765
Kr. X	1198	1263	1328	1372	1416	1460	1504	1548	1592	1634
Kr. IX	1109	1170	1231	1272	1313	1354	1395	1436	1477	1513
Kr. VIII	1027	1083	1139	1177	1215	1253	1291	1329	1367	1401
Kr. VII	951	1003	1055	1090	1125	1160	1195	1230	1265	1297
Kr. VI	881	929	977	1009	1041	1073	1105	1137	1169	1201
Kr. V	816	860	904	934	964	994	1024	1054	1084	1112
Kr. IV	756	797	838	866	894	922	950	978	1006	1030
Kr. III	700	737	774	799	824	849	874	899	924	945
Kr. II	648	681	714	736	758	780	802	824	846	867
Kr. I	600	629	658	678	698	718	738	758	778	795

## **Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal**

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

### I.

#### **Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 21. Mai 1970 (KABl. S. 98) — wird wie folgt geändert und ergänzt:

### A.

#### Berufsgruppe „Kirchenmusiker“

- Die Überschrift erhält zusätzlich die Anmerkungsziffer „3)“.
- In den Fallgruppen 2, 7 und 9 werden die Anmerkungsziffern gestrichen.
- Die Anmerkungen 3) und 6) werden gestrichen.
- Folgende neue Anmerkung<sup>3)</sup> wird eingefügt:

„3) Kirchenmusiker, die vor dem 1. 1. 1970 als hauptberufliche Kirchenmusiker angestellt worden sind, werden nach den bis zum 31. 12. 1969 gültigen Bestimmungen eingruppiert, wenn dies günstiger ist als nach den o. a. Tätigkeitsmerkmalen.“

## B.

1. Die **Gliederung** wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Abschnitt I Buchstabe A wird als letzte Berufsgruppe angefügt: „Sozialsekretäre“
- b) Abschnitt I Buchstabe B erhält folgende Fassung:

### „B Erziehungs- und Sozialdienst

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten  
Internatserzieher, Internatsleiter  
Leiter von Heimen (soweit nicht in anderen Berufsgruppen unter I B eingruppiert)  
Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen  
Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst  
Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür  
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen  
Andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst.“

2. Berufsgruppe „Sozialsekretäre“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Sozialsekretäre“ werden unter Beibehaltung des bisherigen Wortlauts in Abschnitt I Buchstabe A nach der Berufsgruppe „Küster, Hausverwalter, Hausmeister“ eingefügt.

3. Die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts I Buchstabe B erhalten folgende Fassung:

### „Erziehungs- und Sozialdienst

**Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten**

**Verg.Gr. IX b**

1. **Kinderpflegerinnen** mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit<sup>1) 2)</sup>
2. **Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen<sup>1)</sup>**

**Verg.Gr. VIII**

3. **Kinderpflegerinnen** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung und entsprechender Tätigkeit<sup>1)</sup>
4. **Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen**
  - a) nach mindestens zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>1)</sup>
  - b) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung<sup>1)</sup>

**Verg.Gr. VII**

5. **Mitarbeiter(innen) der Fallgruppe 3** nach mindestens zweijähriger Berufstätigkeit in der Verg.Gr. VIII<sup>1)</sup>
6. **Mitarbeiter(innen) der Fallgruppen 3 und 4 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen**
  - a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team<sup>1)</sup>

b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen<sup>1) 4) 5)</sup>

7. **Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen**

- a) mit staatlicher Anerkennung als Kinderpflegerin oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung als Kinderpflegerin
- b) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung oder nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>1)</sup>

8. **Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen)** mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijähriger Ausbildung<sup>1) 6)</sup>

9. **Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen** während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung<sup>1) 2) 3)</sup>.

**Verg.Gr. VI b**

10. **Mitarbeiter(innen) der Fallgruppe 6** nach mindestens zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII<sup>1) 4) 5)</sup>.

11. **Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen)** mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die mit der verantwortlichen Führung einer Gruppe ausdrücklich beauftragt sind<sup>1) 6)</sup>.

12. **Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen** nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung<sup>1) 2) 3)</sup>.

13. **Erzieher(innen) Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen)** mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Verg.Gr. VII bewährt haben<sup>3) 6)</sup>

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen<sup>7) 8)</sup>

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>7) 8)</sup>

c) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team<sup>1)</sup>

d) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen<sup>1) 4) 5)</sup>

**Verg.Gr. V c**

14. **Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen)** mit verwaltungseigener

Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Verg.Gr. VI b bewährt haben<sup>3)</sup> 6),

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>7)</sup> 8)
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>7)</sup> 8)
- c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder<sup>4)</sup> 7)
- d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen<sup>1)</sup> 8) 10)
- e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen<sup>1)</sup> 8) 11)
- f) denen mindestens vier Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1)</sup> 9)
- g) denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1)</sup> 4) 5) 9)
- h) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme — (Beobachtungs-)gruppen<sup>1)</sup>
- i) in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

#### 15. Erzieher(innen) Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen<sup>3)</sup>

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen<sup>7)</sup> 8)
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>7)</sup> 8)
- c) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team<sup>1)</sup>
- d) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen<sup>1)</sup> 4) 5) nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 13 oder nach mindestens zweijähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 12.

#### Verg.Gr. V b

16. Mitarbeiter(innen) der Fallgruppe 14 a—h nach einjähriger Bewährung in der Verg.Gr. V c<sup>1)</sup> 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11)
17. Erzieher(innen) Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder<sup>3)</sup>.

1) Mitarbeiter(innen) in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90,— DM.

Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45,— DM.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

2) Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.

3) Erzieher(innen) und Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sind Mitarbeiter(innen)

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder

mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester sowie

Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern sowie von Kinderheimen (mit Säuglingen) beauftragt werden.

4) In Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

5) Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst in heilpädagogischen Heimen.

6) Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

7) Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderbetreuungsstuben (Spielstuben) und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

8) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

9) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiter(innen) abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

10) Zu den Kinderwohnheimen gehören z. B. auch Kindererholungsheime, Kinderkurheime.

11) Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche ständig untergebracht sind, die schwer erziehbar oder in ihrer geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet sind.

### **Internatserzieher, Internatsleiter<sup>1)</sup>**

#### **Verg.Gr. VIII**

1. **Internatserzieher in der Tätigkeit von Hilfs-erziehern** ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung \*

#### **Verg.Gr. VII**

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII.

3. **Internatserzieher** ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung \*

#### **Verg.Gr. VI b**

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII

5. **Internatserzieher** mit einer für den Internatsdienst förderlichen, abgeschlossenen Ausbildung

6. **Internatsleiter** mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung an Internaten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen

#### **Verg.Gr. V b**

7. **Internatsleiter** mit einer für den Internatsdienst förderlichen, abgeschlossenen Ausbildung an Internaten mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen \*

#### **Verg.Gr. IV b**

8. **Mitarbeiter der Fallgruppe 7** nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. V b

9. **Internatsleiter** mit einer für den Internatsdienst förderlichen, abgeschlossenen Ausbildung an Internaten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen

#### **Verg.Gr. IV a**

10. **Internatsleiter** mit einer für den Internatsdienst förderlichen, abgeschlossenen Ausbildung an Internaten mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.

1) Die Eingruppierung der Internatsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“.

### **Leiter von Heimen**

(soweit nicht in anderen Berufsgruppen unter I B eingruppiert)

#### **Verg.Gr. VI b**

1. **Leiter von Heimen** mit einer förderlichen Ausbildung
2. **Leiter von Heimen** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen<sup>1)</sup>

#### **Verg.Gr. V b**

3. **Leiter von Heimen** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen \*

### **Verg.Gr. IV b**

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach sechsjähriger Eingruppierung mit Bewährung in der Verg.Gr. V b

5. **Leiter von Heimen** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen

### **Verg.Gr. IV a**

6. **Leiter von Heimen** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

1) Mitarbeiter der Fallgruppe 2 können nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b in die Verg.Gr. V b eingruppiert werden.

### **Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen<sup>1)</sup>**

#### **Verg.Gr. V b**

1. **Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen** mit sozialpädagogischer Ausbildung\*

#### **Verg.Gr. IV b**

2. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b

3. **Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen** mit sozialpädagogischer Ausbildung, denen mindestens drei hauptberufliche Lehrkräfte unterstellt sind

#### **Verg.Gr. IV a**

4. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b.

1) Hauptberufliche Lehrkräfte an Mütter- und Elternschulen werden entsprechend ihrer Vor- bzw. Ausbildung und Tätigkeit und unter Berücksichtigung der für die Förderung der Mütterschulen aus öffentlichen Mitteln geltenden Bestimmungen eingruppiert.

### **Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst<sup>1)</sup>**

#### **Verg.Gr. VII**

1. **Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst** (Erzieher am Arbeitsplatz) mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit\*<sup>2)</sup>

#### **Verg.Gr. VI b**

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII<sup>2)</sup>

3. **Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst** mit abgeschlossener Berufsausbildung

a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten nach mindestens zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>2)</sup>

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Verg.Gr. V b eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungs-

werkstätten oder beschützenden Werkstätten<sup>2)</sup>

#### Verg.Gr. V c

#### 4. **Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister(innen) oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst**

- a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten<sup>2)</sup>
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Verg.Gr. IV b eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten<sup>2)</sup>

#### Verg.Gr. V b

#### 5. **Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister(innen) oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten<sup>2)</sup>**

#### Verg.Gr. IV b

#### 6. **Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister(innen) oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 5 herausheben<sup>2)</sup>.**

1) Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppen „Handwerker“ und „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ eingruppiert.

2) Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 60,— DM.

Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage 45,— DM.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

#### **Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür<sup>1)</sup>**

#### Verg.Gr. VII

#### 1. **Mitarbeiter(innen) in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten**

#### Verg.Gr. VI b

#### 2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. VII**

#### 3. **Mitarbeiter(innen) in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten mit schwieriger Tätigkeit nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit**

#### 4. **Leiter von Heimen der offenen Tür**

#### Verg.Gr. V c

#### 5. **Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sowie**

**(Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Verg.Gr. VI b bewährt haben, in Heimen der offenen Tür in der Gruppenarbeit (Interessen- oder Neigungsgruppen) mit besonderen Bildungsaufgaben (z. B. auf musischen, musisch-technischen oder politischen Gebieten)<sup>2)</sup>**

#### 6. **Leiter von Heimen der offenen Tür wenn ihnen mindestens ein Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist<sup>4)</sup>**

#### Verg.Gr. V b

#### 7. **Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>4)</sup>**

#### 8. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter von Heimen der offenen Tür<sup>5) 6)</sup>**

#### Verg.Gr. IV b

#### 9. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>4) 5) 6)</sup>**

#### Verg.Gr. IV a

#### 10. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>4) 5) 6)</sup>**

1) Zu den Heimen der offenen Tür gehören z. B. auch Jugendfreizeitheime, Häuser der Jugend.

2) Erzieher(innen) und Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sind Mitarbeiter(innen) mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester sowie Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

3) Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

4) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.

- 5) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1970 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- 6) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester sowie Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

### **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen Verg.Gr. V b**

1. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen** mit staatlicher Anerkennung oder **Jugendleiterinnen** mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit<sup>1) 2)</sup>
2. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen** mit staatlicher Anerkennung oder **Jugendleiterinnen** mit staatlicher Prüfung **im Erziehungsdienst<sup>1) 2)</sup>**
  - a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>3) 4)</sup>
  - b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen<sup>3) 4) 5)</sup>
  - c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen<sup>4) 6) 7)</sup>
  - d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen<sup>4) 7) 8)</sup>
  - e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen<sup>3) 4)</sup>
  - f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>3) 4) 5)</sup>
  - g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>4) 6) 7)</sup>

- h) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>4) 7) 8)</sup>
- i) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen<sup>4) 5) 7) 9)</sup>
- k) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme- (Beobachtungs-)gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen<sup>7)</sup>
  - l) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtigen Kinder

### **3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung im Sozialdienst<sup>1) 2)</sup>**

- a) als Leiter(innen) von Heimen für Gefährdete und Nichtseßhafte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen<sup>4) 7)</sup>
- b) als Leiter(innen) von Altenheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 100 Plätzen<sup>4)</sup>
- c) als Leiter(innen) von Gemeindediensten für Innere Mission — soweit nicht in der Verg.-Gr. IV b eingruppiert —

### **Verg.Gr. IV b**

4. **Mitarbeiter der Fallgruppen 1, 2 und 3** nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b<sup>1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9)</sup>
5. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen** mit staatlicher Anerkennung oder **Jugendleiterinnen** mit staatlicher Prüfung **im Erziehungsdienst<sup>1) 2)</sup>**
  - a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen<sup>3) 4)</sup>
  - b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>3) 4) 5)</sup>
  - c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>4) 6) 7)</sup>
  - d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>4) 7) 8)</sup>
  - e) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen<sup>4) 5) 7) 8)</sup>
  - f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>4) 7) 8)</sup>

- g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>4) 5) 7) 8)</sup>
- h) denen die verantwortliche Führung einer geschlossenen (gesicherten) Gruppe oder einer Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppe durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>7) 10)</sup>
- i) in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche<sup>5) 7)</sup>
- aa) als Leiter(innen) von Aufnahme-, Beobachtungs- und heilpädagogischen Gruppen,
- bb) als Erzieher(innen) (z. B. Obererzieher, Haupterzieher), denen mindestens vier Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,
- k) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder, wenn ihnen mindestens ein Mitarbeiter der Berufsgruppe „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“ der Fallgruppe 14 i oder der Fallgruppe 17 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist<sup>10)</sup>
- l) denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 60 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind<sup>3) 10)</sup>
- m) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind<sup>3) 10)</sup>
- 6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung im Sozialdienst<sup>1) 2)</sup>**
- a) denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind<sup>11)</sup>
- b) die außerfürsorgliche Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren haben
- c) mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) und entsprechender Tätigkeit<sup>12)</sup>
- d) denen mindestens drei Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>10)</sup>
- e) als Leiter(innen) von Heimen für Gefährdete und Nichtseßhafte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>4) 7)</sup>
- f) als Leiter(innen) von Altenheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen<sup>4)</sup>
- g) als Leiter(innen) von Gemeindediensten für Innere Mission, denen mindestens drei Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b ständig unterstellt sind<sup>10)</sup>
- Verg.Gr. IV a**
- 7. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 g nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>1) 2) 10)</sup>**
- 8. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung im Erziehungsdienst<sup>1) 2)</sup>**
- a) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>4) 7) 8)</sup>
- b) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>4) 5) 7) 8)</sup>
- c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>4) 5) 7) 8)</sup>
- d) in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche als Erzieher(innen) Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungleiter), denen mindestens 9 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>6) 7)</sup>
- e) denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind<sup>3) 10)</sup>
- f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist in denen mindestens 280 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind<sup>3) 10)</sup>
- 9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung im Sozialdienst<sup>1) 2)</sup>**
- a) die fürsorgliche Arbeiten von mindestens 20 Sozialarbeitern/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen zu koordinieren haben<sup>10)</sup>
- b) mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) nach vierjähriger Berufsausübung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluß der Zusatzausbildung<sup>12)</sup>
- c) die sich dadurch aus der Fallgruppe 6 a herausheben, daß sie Grundsatzfragen und Planungsaufgaben bearbeiten, deren Schwierigkeitsgrad über den in Fallgruppe 6 a geforderten Schwierigkeitsgrad hinausgeht<sup>11)</sup>
- d) denen mindestens sechs Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch

ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>10)</sup>

- e) als Leiter(innen) von Heimen für Gefährdete und Nichtsebhafte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>4) 7)</sup>
- f) als Leiter(innen) von Altenheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 150 Plätzen<sup>4)</sup>
- g) als Leiter(innen) von Gemeindediensten der Inneren Mission, denen mindestens sechs Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b ständig unterstellt sind<sup>10)</sup>

### Verg.Gr. III

10. **Mitarbeiter der Fallgruppe 9 g** nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>1) 2) 10)</sup>

11. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung im Erziehungsdienst<sup>1) 2)</sup>**

- a) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>4) 5) 7) 9)</sup>
- b) in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche als Erzieher(innen) Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter, denen mindestens 18 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>5) 7)</sup>
- c) denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind<sup>3) 10)</sup>

12. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung im Sozialdienst<sup>1) 2)</sup>**

- a) die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 40 Sozialarbeitern/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen zu koordinieren haben<sup>10)</sup>
- b) denen mindestens 16 Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>10)</sup>

1) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

2) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder

mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester sowie

Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossenem mindestens gleichwertiger Fachausbildung

werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern sowie von Kinderheimen (mit Säuglingen) beauftragt werden.

3) Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderbetreuungsstuben (Spielstuben) und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

4) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

5) In den Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

6) Zu den Kinderwohnheimen gehören z. B. auch Kindererholungsheime, Kinderkurheime.

7) Mitarbeiter(innen) in einem Heim für Gefährdete und Nichtsebhafte sowie

in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind,

erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90,— DM.

Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage 45,— DM.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

8) Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Heime, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche ständig untergebracht sind, die schwer erziehbar oder in ihrer geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet sind.

9) Zu den in diesen Tätigkeitsmerkmalen genannten Kindern oder Jugendlichen gehören auch schwer erziehbare Kinder und Jugendliche in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.

10) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.

11) Besonders schwierige Aufgaben sind z. B.

a) Führen der Sammelvormundschaft für gefährdete Erwachsene,

b) fürsorgerische Aufgaben in geschlossenen Einrichtungen der Gefährdetenhilfe für Erwachsene,

c) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Heiminsassen,

d) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Strafgefangene.

12) Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.

**Andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst**  
(Alten- und Familienpflegerinnen, Mitarbeiter in der Bahnhofsmision u. a.)

**Verg.Gr. X**

1. Helfer(innen) ohne Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden \*
2. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision \*

**Verg.Gr. IX b**

3. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. X
4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. X
5. Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung, z. B. als Altenpflegehelferin, Familienpflegehelferin \*
6. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung \*

**Verg.Gr. IX a**

7. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. IX b
8. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. IX b

**Verg.Gr. VIII**

9. Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b
10. Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a
11. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter kleiner Bahnhofsmisionen \*
12. Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen während des Berufspraktikums<sup>1)</sup>

**Verg.Gr. VII**

13. Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. VIII
14. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter mittlerer Bahnhofsmisionen \*
15. Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung<sup>1)</sup>
16. Wanderhaushaltslehrerinnen \*

**Verg.Gr. VI b**

17. Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 16 nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII
18. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. VII<sup>1)</sup>
19. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als

Leiter von Bahnhofsmisionen mit besonders großem oder besonders schwierigem Arbeitsumfang, sofern sie nicht als staatlich anerkannte Sozialarbeiter anders einzugruppieren sind

20. Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung, denen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst ständig unterstellt sind<sup>1)</sup>

**Verg.Gr. V c**

21. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 18 und 20 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b

1) Übergangsregelung: Für Mitarbeiter mit Fachausbildung, die noch nicht die staatliche Anerkennung gem. den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sowie von Familienpflegerinnen (MBl. NW 1969 S. 1136 und 1340) besitzen, gelten die bisherigen Tätigkeitsmerkmale — längstens bis zum 31. 12. 1972 — weiter.

**4. Berufsgruppe „Handwerker“**

- a) Die Überschrift erhält die Anmerkungsziffer „1)“.
- b) In den Fallgruppen 18 und 19 werden die Anmerkungsziffern „1) 2)“ durch die Anmerkungsziffern „2) 3)“ ersetzt.
- c) Die Anmerkungen erhalten folgende Fassung:

„1) Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für ‚Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst‘ eingruppiert.

2) Meister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe dieses Tätigkeitsmerkmals. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

3) Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Verg.Gr. V c eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Verg.Gr. V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 23 a BAT gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt wird: ‚Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.‘“

**5. Berufsgruppe „Hauswirtschaft“**

- a) Die Überschrift erhält die Anmerkungsziffer „1)“.
- b) Folgende Anmerkung 1) wird angefügt:

„1) Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für ‚Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst‘ eingruppiert.“

**6. Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“**

- a) Die Anmerkung 1) erhält folgende Fassung:

„1) Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für ‚Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst‘ eingruppiert.“

Gartenbautechnische und landwirtschaftstechnische Mitarbeiter werden nach den Bestimmungen des Teils II

Abschnitt E (gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte) der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert (vgl. Anhang).“

b) Die Anmerkungen <sup>4)</sup> und <sup>5)</sup> erhalten folgende Fassung:

„4) Mitarbeiter der Fallgruppe 21 erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Verg.Gr. V c eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Verg.Gr. V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 23 a BAT gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt wird: „Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

5) Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe dieses Tätigkeitsmerkmals. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.“

### C.

#### 1. Berufsgruppe „Handwerker“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Handwerker“ erhalten folgende Fassung:

„Handwerker<sup>1)</sup>“

#### Verg.Gr. X

1. **Handwerker** ohne Ausbildung, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden \*

#### Verg.Gr. IX b

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X
3. **Handwerker** mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung \*

#### Verg.Gr. IX a

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b

#### Verg.Gr. VIII

5. **Handwerker** mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung \*

#### Verg.Gr. VII

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII
7. **Maschinenmeister** an kleinen und einfachen Maschinenanlagen<sup>2)</sup>
8. **Meister** mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen<sup>2)</sup>
9. **Handwerksmeister** an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung<sup>2)</sup>

#### Verg.Gr. VI b

10. **Maschinenmeister** an größeren Maschinenanlagen<sup>2)</sup>

11. **Meister** mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen<sup>2)</sup>

12. **Handwerksmeister** in größeren Arbeitsbereichen mit einem höheren Maß von Verantwortung<sup>2)</sup>

#### Verg.Gr. V c

13. **Maschinenmeister** an großen und wichtigen Maschinenanlagen<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

14. **Meister** mit mindestens dreijähriger Bewährung in der Fallgruppe 11 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

15. **Handwerksmeister**, die sich aus der Fallgruppe 12 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

16. **Handwerksmeister**, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

#### Verg.Gr. V b

17. **Maschinenmeister**, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Fallgruppe 10 oder einer höheren Vergütungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>2)</sup> <sup>4)</sup>

18. **Maschinenmeister**, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 13 herausheben<sup>2)</sup>

19. **Handwerksmeister** und **Meister**, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit aus der Fallgruppe 14, 15 oder 16 herausheben<sup>2)</sup>

1) Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst“ eingruppiert.

2) Meister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe dieses Tätigkeitsmerkmals. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 34 und § 35 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

3) Mitarbeiter der Fallgruppen 13 bis 16 erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Verg.Gr. V c eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Verg.Gr. V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 23 a BAT gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt wird: „Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

4) Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

## 2. Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ erhalten folgende Fassung:

### Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen<sup>1) 2)</sup>

#### Verg.Gr. X

1. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** ohne Ausbildung, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden \*

#### Verg.Gr. IX b

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X
3. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung \*

#### Verg.Gr. IX a

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b

#### Verg.Gr. VIII

5. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung \*

#### Verg.Gr. VII

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII
7. **Meister** mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen<sup>3)</sup>
8. **Gärtnermeister** mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung<sup>3) 4)</sup>
9. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern kleinerer Friedhöfe<sup>5)</sup>

#### Verg.Gr. VI b

10. **Meister** mit mindestens zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen<sup>3)</sup>
11. **Gärtnermeister** in größeren Arbeitsbereichen mit einem höheren Maß von Verantwortung<sup>3) 4)</sup>
12. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern mittlerer Friedhöfe<sup>5)</sup>
13. **Verwalter von Landwirtschaftsbetrieben** ohne Fachausbildung<sup>3)</sup>

#### Verg.Gr. V c

14. **Meister** mit mindestens dreijähriger Bewährung in der Fallgruppe 10 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind<sup>3) 4) 6)</sup>
15. **Gärtnermeister**, die sich aus der Fallgruppe 11 dadurch herausheben, daß sie in einem beson-

ders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind<sup>3) 4) 6)</sup>

16. **Gärtnermeister**, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind<sup>3) 4) 6)</sup>
17. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern größerer Friedhöfe<sup>5) 6)</sup>

#### Verg.Gr. V b

18. **Gärtnermeister**, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus den Fallgruppen 14 und 15 herausheben<sup>3) 4)</sup>
19. **Gärtnermeister**, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Fallgruppen 14, 15 oder 16, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben<sup>3) 7)</sup>
20. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern großer Friedhöfe<sup>5)</sup>
21. **Verwalter kleinerer Landwirtschaftsbetriebe** mit Fachausbildung<sup>3)</sup>

#### Verg.Gr. IV b

22. **Verwalter größerer Landwirtschaftsbetriebe** mit Fachausbildung<sup>3)</sup>

1) Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst“ eingruppiert.

2) Gartenbautechnische und landwirtschaftstechnische Mitarbeiter werden nach den Bestimmungen des Teils II Abschnitt E (gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte) der Anlage 1a zum BAT eingruppiert (vgl. Anhang).

3) Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe dieses Tätigkeitsmerkmals. Pfenningbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

4) Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Fallgruppen 14 und 16 sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

5) Kleine Friedhöfe sind bis zu 3 ha groß. Mittlere Friedhöfe umfassen eine Fläche von 3 bis 5 ha. Friedhöfe, die eine Fläche von 5 ha überschreiten, sind größere Friedhöfe. Große Friedhöfe umfassen eine Fläche von mehr als 15 ha.

6) Mitarbeiter der Fallgruppen 14 bis 17 erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Verg.Gr. V c eine monatliche Zulage von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. a BAT) der Verg.Gr. V c. Pfenningbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 23 BAT gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt wird: „Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

7) Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

## D.

1. Berufsgruppe „**Ärzte, Apotheker**“
  - a) In der Fallgruppe 1 wird die Anmerkungsziffer „1)“ gestrichen.
  - b) An der Anmerkung<sup>1)</sup> werden die Worte „zuzüglich eines Steigerungsbetrages dieser Verg.Gr.“ gestrichen.
  - c) Die Anmerkung<sup>4)</sup> wird gestrichen.
2. Berufsgruppe „**Allgemeiner Verwaltungsdienst**“

In der Anmerkung<sup>3)</sup> werden die Worte „des Ein- einhalbfachen der Aufrückungszulage I der Verg.Gr. I b“ ersetzt durch die Worte „von 13,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Verg.Gr. II a. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“.
3. Berufsgruppe „**Schreibkräfte, Stenotypistinnen, Sekretärinnen**“
  - a) Die Sätze 1 und 2 der Anmerkung<sup>1)</sup> erhalten folgende Fassung:
    - 1) „Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Verg.Gr. VIII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Verg.Gr. VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abschn. A BAT erhöht, und um den Aufrückungsgewinn bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt.“
    - b) Die Anmerkungen<sup>2)</sup> und <sup>3)</sup> erhalten folgende Fassung:
      - 2) „Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Verg.Gr. VII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Verg.Gr. VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Sätze 2, 3 und 4 der Anmerkung 1) gelten entsprechend.“
      - 3) „Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VI b gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Sätze 2 und 3 sowie Satz 4 1. Halbsatz der Anmerkung 1) gelten entsprechend.“

## II.

### **Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal)**

Die Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Krankenpflegepersonalvergütungsordnung) — KABL. 1963 S. 136 — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 12. November 1969 (KABL. S. 175) — erhält folgende Fassung:

#### **Verg.Gr. Kr. I**

Pflegehelferinnen/Pflegehelfer<sup>1)</sup>

#### **Verg.Gr. Kr. II**

- 1, Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegerhelfer<sup>1)</sup>
2. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung<sup>1)</sup>
3. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung
4. Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung<sup>1)</sup>
5. Pflegerinnen/Pfleger<sup>1)</sup>

#### **Verg.Gr. Kr. III**

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis<sup>1)</sup>
2. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpfleger nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis<sup>1)</sup>
3. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Abschlußprüfung<sup>1)</sup>
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Anerkennung
5. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpfleger oder Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
  - a) im Operationsdienst oder
  - b) ständig in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind nach mindestens zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>
6. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger nach mindestens zweijähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung<sup>1)</sup>
7. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens zweijähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung<sup>1)</sup>

#### **Verg.Gr. Kr. IV**

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis<sup>1)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwestern / Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwestern/Anästhesiepfleger tätig sind oder die in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind<sup>1)</sup> <sup>3)</sup>
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen<sup>4)</sup>

4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Kranke
  - a) in der Eisernen Lunge oder mit ähnlichen Beatmungsgeräten oder
  - b) an der künstlichen Niere pflegen<sup>1)</sup>
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungenmaschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind<sup>1) 2)</sup>
7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind
8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfang bei der Herzkatheterisierung unmittelbar assistieren
9. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind
10. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen
11. Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen<sup>4)</sup>
12. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben
13. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit
14. —
15. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen, Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen<sup>5)</sup>)
16. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranken Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen<sup>1)</sup>
17. Hebammen
18. Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger nach mindestens zweijähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung<sup>1)</sup>
19. Pflegerinnen / Pfleger mit mindestens zweijähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung<sup>1)</sup>

#### Verg.Gr. Kr. V

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern nach sechsmonatiger Be-

rufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppen 2 bis 14, frühestens jedoch ein Jahr nach erlangter staatlicher Erlaubnis<sup>1)</sup>

2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Heilerziehungspfleger(innen) als Stationsschwwestern / Stationspfleger oder Gruppenschwestern / Gruppenpfleger<sup>1) 6) 7)</sup>
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Heilerziehungspfleger(innen), die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern / Heilerziehungspfleger(innen) (Heilerziehungspflegerinnen) mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 1 bestellt sind<sup>1) 8)</sup>
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einem Dialysezentrum mit mindestens vier Dialyseplätzen vorstehen<sup>4)</sup>
5. Krankenpfleger / Heilerziehungspfleger, denen mindestens vier ähnliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1) 9)</sup>
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Einheiten für Intensivmedizin mit mindestens einjähriger abgeschlossener Zusatzausbildung<sup>1) 2) 10)</sup>
7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen / Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>5) 9)</sup>
8. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranken Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1) 9)</sup>
9. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die ein Heim für Schülerinnen / Schüler einer Krankenpflegeschule / Kinderkrankenpflegeschule / Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Heimplätzen beaufsichtigen
10. Hebammen nach einjähriger Berufstätigkeit

#### Verg.Gr. Kr. VI

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Heilerziehungspfleger(innen) als Stationsschwwestern / Stationspfleger oder Gruppenschwestern / Gruppenpfleger, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1) 8) 7) 9)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Heilerziehungspfleger(innen), denen mindestens zwei Stationsschwwestern / Stationspfleger oder mindestens vier Pflege-

- gruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1) 7) 9)</sup>
3. Krankenpfleger/Heilerziehungspfleger, denen mindestens acht männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1) 9)</sup>
  4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operations- oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1) 9)</sup>
  5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>
  6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>
  7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>5) 9)</sup>
  8. Krankenschwestern/Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen<sup>11)</sup>
  9. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>
  10. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen, wenn ihnen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>
  11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen<sup>1) 2)</sup>
  12. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen eine Arbeitsgruppe mit mindestens vier Arbeitnehmern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist, die die Herz-Lungenmaschinen warten und während der Operation zur Bedienung herangezogen werden<sup>9)</sup>
  13. Krankenschwestern/Krankenpfleger mit abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit<sup>1) 10)</sup>
  14. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/ Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 1, 5 und 6 bestellt sind<sup>1) 8)</sup>
  15. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Unterrichtsschwestern/ Unterrichtspfleger
  16. Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>
  17. Hebammen als Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten
- Verg.Gr. Kr. VII**
1. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/ Kinderkrankenschwestern<sup>12)</sup>
  2. Krankenschwestern, denen mindestens 25 weibliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind<sup>9) 13)</sup>
  3. Krankenpfleger, denen mindestens 25 männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind<sup>9) 13)</sup>
  4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens vier Stationsschwestern/Stationspfleger oder mindestens acht Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>7) 9)</sup>
  5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>
  6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>2) 9)</sup>
  7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/ Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 1 und 3 bestellt sind<sup>8)</sup>
  8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
    - a) Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger oder Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger nach mindestens sechsmonatiger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger und sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Fachausbildung<sup>14)</sup> oder
    - b) Erste Unterrichtsschwestern/Erste Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern<sup>15)</sup>
  9. Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>

10. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenlehranstalt<sup>12)</sup>
11. Hebammen als
  - a) Unterrichtshebammen nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtshebammen<sup>14)</sup> oder
  - b) Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 30 Lehrgangsteilnehmern<sup>16)</sup>

#### Verg.Gr. Kr. VIII

1. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind<sup>9)</sup> <sup>12)</sup> <sup>13)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens acht Stationsschwester/Stationspfleger oder mindestens 16 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>7)</sup> <sup>9)</sup>
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>9)</sup>
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>2)</sup> <sup>9)</sup>
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind<sup>8)</sup>
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
  - a) Unterrichtsschwester / Unterrichtspfleger, die überwiegend als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern / Krankenpfleger, Unterrichtsschwester und Stationschwester eingesetzt sind<sup>14)</sup> oder
  - b) Erste Unterrichtsschwester / Erste Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 90 Lehrgangsteilnehmern<sup>15)</sup> oder
  - c) Leitende Unterrichtsschwester / Leitende Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern<sup>17)</sup>

7. . . . .
8. . . . .
9. . . . .

#### Verg.Gr. Kr. IX

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind<sup>9)</sup> <sup>12)</sup> <sup>13)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 16 Stationsschwester/Stationspfleger oder mindestens 32 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>7)</sup> <sup>9)</sup>
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind<sup>8)</sup>
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
  - a) Erste Unterrichtsschwester / Erste Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 180 Lehrgangsteilnehmern<sup>15)</sup> oder
  - b) Leitende Unterrichtsschwester / Leitende Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 90 Lehrgangsteilnehmern<sup>17)</sup>
5. . . . .

#### Verg.Gr. Kr. X

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind<sup>9)</sup> <sup>12)</sup> <sup>13)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. XI bestellt sind<sup>8)</sup>
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Leitende Unterrichtsschwester / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 180 Lehrgangsteilnehmern<sup>14)</sup> <sup>17)</sup>

#### Verg.Gr. Kr. XI

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind<sup>9)</sup> <sup>12)</sup> <sup>13)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. XII bestellt sind<sup>8)</sup>

#### Verg.Gr. Kr. XII

- Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind<sup>9)</sup> <sup>12)</sup> <sup>13)</sup>

- 1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI, die ständig
  - a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkulosenabteilungen oder Tuberkulosenstationen untergebracht sind,
  - b) Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
  - c) Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
  - d) in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,
  - e) Kranke in Abteilungen oder Stationen für Patienten mit multipler Sklerose pflegen, erhalten eine monatliche Zulage von 45,— DM für die Dauer dieser Tätigkeit.
- 2) Einheiten für Intensivmedizin sind Wachstationen/Wachräume für Frischoperierte und Stationen für Intensivbehandlung. Für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals ist es ohne Bedeutung, wie die Einheiten für Intensivmedizin gebietlich oder örtlich bezeichnet werden. Hierzu gehören nicht Wachstationen in psychiatrischen Kliniken.
- 3) Anästhesieschwester/Anästhesiepfleger sind Pflegepersonen, die dem Anästhesisten bei der Anästhesie unmittelbar assistieren oder die nach Weisung des Arztes Narkosen ausführen.
- 4) Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester / dem vorstehenden Krankenpfleger / der vorstehenden Kinderkrankenschwester weitere Personen unterstellt sind.
- 5) Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen das Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- 6) Unter Stationsschwester/Stationspflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.
- 7) Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, in denen der Anstaltswärter das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwester/Gruppenpflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen; es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- 8) Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in den betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
  - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
  - b) zählen teilbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
  - c) bleiben Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Hebamenschülerinnen außer Betracht.
- 10) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt wird.
- 11) Planmäßige Betten sind ständig aufgestellte Betten ohne Personalbetten.
- 12) Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Leitende Hebammen sind Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugeteilten Pflegebereich haben.

Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Leitende Hebammen tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester / kein weiterer Leitender Krankenpfleger / keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester / Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

- 13) Anstalten im Sinne dieser Vergütungsordnung sind die unter die Sonderregelungen 2 a/b fallenden Einrichtungen.
- 14) Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger sind Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die überwiegend als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen oder an Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind. Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen, die für unter die SR 2 a/b fallenden Pflegepersonen gilt. Dies gilt sinngemäß für Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten.
- 15) Erste Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger sind Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger, denen die Leitungsaufgaben der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule oder der Schule für Krankenpflegehilfe unter der Verantwortung der Leitenden Krankenschwester / Kinderkrankenschwester / des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugeteilten Pflegebereichs) oder unter der Verantwortung eines Arztes oder unter der gemeinsamen Verantwortung eines Arztes und der Leitenden Krankenschwester / Kinderkrankenschwester / des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugeteilten Pflegebereichs) durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- 16) Erste Unterrichtshebammen sind Unterrichtshebammen, denen die Leitungsaufgaben der Hebammenlehranstalt unter Verantwortung des Leiters (der Leiterin) der Hebammenlehranstalt übertragen sind.
- 17) Leitende Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger sind Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger, denen neben den sonstigen Leitungsaufgaben auch die Verantwortung für die Auswahl der Bewerber, für die Aufstellung des Stundenplanes, für die Einteilung der Lehrkräfte im theoretischen Unterricht, für die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung und für die Vorbereitung der Prüfung nach §§ 13, 14 h Krankenpflegegesetz übertragen ist.

### III.

#### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Teil I Abschnitt A am 1. Januar 1970,
- b) Teil I Abschnitt B am 1. April 1970,
- c) Teil I Abschnitt C am 1. Juli 1970,
- d) Teil I Abschnitt D am 1. Oktober 1970,
- e) Teil II am 1. Oktober 1970.

Bielefeld, den 13. August 1970.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung  
Dr. Wolf

Az.: 23538/70/B 9—16

# Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Tarifvertrag vom 19. Juni 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes“ für anwendbar erklärt. Er ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an auf die Ausbildungsverhältnisse der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätigen Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für den Beruf des Sozialarbeiters / des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter / als Sozialpädagoge voranzugehen hat,
  - b) für den Beruf des Erziehers / der Erzieherin / der Kindergärtnerin / der Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher / als Kindergärtnerin bzw. der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin / als Hortnerin voranzugehen hat,
  - c) für den Beruf der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin voranzugehen hat,
- anzuwenden. Der Tarifvertrag bestimmt<sup>1)</sup>:

## § 1

Geltungsbereich

...

## § 2

Entgelt

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

für die Berufe	in den Ortsklassen	
	S	A
	DM	DM
des Sozialarbeiters	740,—	720,—
des Sozialpädagogen	740,—	720,—
des Erziehers	573,—	554,—
der Kindergärtnerin	573,—	554,—
der Hortnerin	573,—	554,—
der Kinderpflegerin	489,—	467,—

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestim-

<sup>1)</sup> Die für die kirchlichen Ausbildungsverhältnisse nicht in Betracht kommenden Bestimmungen sind weggelassen und durch Punkte gekennzeichnet worden.

mungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

## § 3

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei dem Arbeitgeber für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

## § 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erkrankung

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines aufgrund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zu einer Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

## § 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacharbeit, Gefahrenzulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für die Überstunde 1/187 des Entgelts ohne Kinderzuschlag gewährt wird.

## § 6

Schweigepflicht

Praktikanten (Praktikantinnen) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten des Arbeitgebers.

## § 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich geltend zu machen.

## § 8

Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. ...

Bielefeld, den 13. August 1970.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.)

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 24789 / 70 / B 9—16

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.